

9
Abchrift.

3. I. 44/44

3. I. 44/44

IM NAMEN DES DEUTSCHEN VOLKES !

In der Strafsache gegen

5. Den Wachmann Josef Waldis aus Salzburg, geboren am 27. Januar 1889 in Graz,
zur Zeit in Polizeihaft,

wegen Wehrkraftzersetzung

hat der Volksgerichtshof, 3. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 18. April 1944, an welcher teilgenommen haben
als Richter:

Volksgerichtsrat Lämmle, Vorsitzender,

Kammergerichtsrat Köhler,

Generalarbeitsführer von Mangold,

Polizeipräsident Jahn,

SA-Obergruppenführer Hess,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Landgerichtsrat Dr. Scholz,

Es wird erkannt:

Der Angeklagte Josef Waldis hat in den letzten Jahren regelmäßig den Feindsender gehört und sich im Herbst letzten Jahres in schwer defätistischer Weise geäußert.

Er wird deshalb zum

T o d e

verurteilt. Die Ehrenrechte werden ihm für immer aberkannt.

Gründe.

E r l ä u t e r u n g.

Der in Graz geborene, jetzt 55 Jahre alte Angeklagte Josef Wallis ist das außereheliche Kind eines Gendarmereibeamten. Er besuchte die Volks-, Bürger- und Fachschule, erlernte das Malerhandwerk und arbeitete dann als Gehilfe, unter anderem auch etwa ein Vierteljahr in Südamerika. 1912- 1914 diente er aktiv bei einem Artillerieregiment und erhielt anschließend eine Stellung bei der österreichischen Eisenbahn, nachdem er zu Beginn des ersten Weltkriegs krankheitshalber aus dem Wehrdienst entlassen worden war. Am 3. März 1918 erlitt er bei einem Zugzusammenstoß in Trient eine Brustquetschung mit Bruch der 5. und 6. Rippe und schied deshalb aus dem Dienst der Eisenbahn aus. Bis 23. Februar 1925 erhielt er eine Invaliditätsrente von 100 %, alsdann eine solche von 33 ¹/₃ % und seit dem 1. Oktober 1925 eine Rente von monatlich 23 RM nach Maßgabe einer Erwerbsbeschränkung von 20 %. Er arbeitete als Malergehilfe oder Hilfsarbeiter bei verschiedenen Unternehmen. Zuletzt war er als Wachmann bei der Wach- und Schließgesellschaft in Salzburg beschäftigt. Am 24. Oktober 1943 wurde er aus Anlaß des jetzigen Strafverfahrens festgenommen.

Wallis ist bisher nicht bestraft und war seit 1920 verheiratet. Die Ehe, aus der zwei, inzwischen verheiratete Töchter hervorgegangen sind, wurde 1930 geschieden. Einer seiner Schwiegersöhne ist 1943 gefallen.

Politisch ist der Angeklagte nicht hervorgetreten. Nach seiner Angabe gehörte er niemals einer politischen Partei an.

-.-.-

Seit 1941 hörte Wallis bei der ihm bekannten Familie Micheler, mit der er im selben Hause wohnte, regelmäßig- wöchentlich ein- bis zweimal- die in deutscher Sprache verbreiteten Nachrichten des Londoner Senders ab. Frau Micheler schrieb ihm außerdem folgende Netzverse auf einen Zettel, den er sich verwahrte:

" Lieber Adolf!

Beende den Krieg und verzichte auf den Sieg,
nimm den Pinsel, fahr über die Insel,
sei auch so verrückt, mir ist es auch geglückt.

Hess."

Er selbst überklebte die Einbanddecke des ihm gehörenden Führer-
buches „Mein Kampf“ mit einem Blatt und schrieb darauf „Mein
Irrtum“. Dieser unwürdigen Grundeinstellung und -haltung des
Angeklagten entsprechen die folgenden Vorgänge, die den Gegen-
stand der Anklage bilden:

Im Oktober 1943 führte er bei den Eheleuten Forstner in
Salzburg an mehreren Tagen Anstreicherarbeiten am Gartenzaun aus.
Von ersten Tage an brachte er im Gespräch mit Frau Forstner
die Rede immer wieder auf den Krieg und die Politik, wobei er
sich damit brüstete, daß er auch für die Kriminalpolizei tätig sei
und bei der Gestapo, bei der er Nachtdienst tue, überall Einblick habe.
Er äußerte, daß noch vor Weihnachten 50 deutsche Städte bombar-
diert werden würden. Als Frau Forstner darauf sagte, daß man
dann wohl auch hier in Salzburg Angst haben müßte, erwiderte er,
das sei nicht nötig, denn der Kaiser Otto weine in Amerika all-
täglich sein Lied vor: „Haut mir mein Land nicht zusammen!“
Dann wieder erzählte er, daß gestern das ganze Konsortium vom
Führer, „diese Mordbanditen“, in Kleßheim beisammen gewesen sei
und daß dies die Engländer heute früh um 8 Uhr ^{schon} gewußt hätten.
Weiter sagte er, er wäre längere Zeit in Amerika gewesen und würde
sich, wenn die USA-Leute, „seine Landsleute“, nach Deutschland
kämen, diesen sofort als Spion zur Verfügung stellen und dann die
ganze „gelbbraune Pest“ ausheben. Frau Forstner, deren Ehemann
der SA angehöre, fragte anschließend, was denn seine Ansicht
noch mit der SA geschehen würde. Darauf entgegnete er, die SA
und die Gestapo würden verschwinden und weggeputzt werden. Ferner,
sagte Wallis, daß der Führer nur für das „Morden“ sei, und daß
Stalin, Amerika und England sich vereinigen würden, um ihn zu
beseitigen, damit das Morden endlich aufhöre. Schließlich bemerk-
te er, daß die Offiziere gegen den Führer seien, weil sein
Vorgehen aussichtslos sei; die 6. Armee stehe in großer Gefahr,
denn der Russe habe sie schon umzingelt.

Frau Forstner, die alsbald richtig vermutete, daß der Angeklagte
Feindsender abhöre, machte ihrem Ehemann von den größten Äuße-
rungen Mitteilung. Um sich selbst zu überzeugen, knüpfte dieser
mit Wallis vor ungefähr eine Unterhaltung an. In deren Verlauf
erging sich der Angeklagte wiederum in ähnlichen staatsfeindlichen

Uetzreden.

Hetzreden. Er fing sofort wieder davon an, daß insgesamt 52 Städte drankommen würden, zwei hätten „sie“ ja gerade erst wieder bombardiert, und bemerkte dann, daß er auf der Polizei alle Schlüssel habe, überall hinkönne und daß er den russischen Sender abgehört habe. Der Russe- so meinte er weiter- arbeite prima, als Sieger würde er aber nicht in Frage kommen, vielmehr würden die Engländer und Amerikaner in Deutschland erscheinen und dann würde es uns viel besser gehen. Für den Fall eines schlechten Kriegsausganges sagte er ein „grausiges Ringen“ voraus, bei dem die SA, die HJ und die Parteiangehörigen verschwinden würden.

Forstner, der über die Reden des Angeklagten ebenso wie seine Ehefrau empört war, erstattete seinem SA-Sturmführer Meldung, der Wallis festnahm.

-.-.-

Der vorstehende Sachverhalt beruht auf den glaubwürdigen Bekundungen der durch den beauftragten Richter des Senats vernommenen Zeugen Eheleute Forstner in Verbindung mit den eigenen Angaben des Angeklagten. Dieser hat einen Teil der Äußerungen als möglich zugegeben, zum Teil hat er sie bestritten. Angesichts der klaren und bestimmten Aussagen der Zeugen ist er jedoch in vollem Umfange überführt.

Dem Angeklagten fällt hiernach das Verbrechen der Wehrkraftzersetzung (§ 5 Abs. 1 Ziffer 1 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung) und der Feindbegünstigung (§ 91 b StGB.) zur Last. Seine Reden waren geeignet, das Vertrauen der Eheleute Forstner in die Führung des Reichs und in den Sieg der deutschen Waffen zu untergraben. Denn er hat den Führer und seine Mitarbeiter beschimpft, hat einen ungünstigen Kriegsausgang angekündigt und grausame Maßnahmen gegen die NSDAP und ihre Gliederungen in Aussicht gestellt. Er hat ferner Nachrichten der Feinde weitergegeben und seine Sympathie mit den feindlichen Ländern sowie seinen Willen zur Mitarbeit an deren Vernichtungswerk zum Ausdruck gebracht, hat sich also zum Handlanger der Gegner des Reichs gemacht. Soviel Einsicht und Verstand hatte er, um die zersetzende Wirkung seiner Äußerungen zu erkennen und sich weiter darüber klar zu sein, daß die ihm völlig fremden Eheleute Forstner das Gehörte möglicherweise weitertragen würden, daß er seine Reden mithin „-öffentlich“ führte.

Warte. Satz: er gleichwohl sein Treiben fort, so nahm er die Gefährdung unserer inneren Front und die Begünstigung der Feinde in Kauf. Nach dem überzeugenden Gutachten des medizinischen Sachverständigen Dr. Woker, das auf eigenen Untersuchungen und dem Inhalt der Röntgenaufnahmen aufbaut, leidet der Angeklagte an einer Geisteskrankheit, insbesondere nicht an Schwachsinn. In dieser Beziehung sind aus dem Eisenbahnunfall des Jahres 1918, bei dem er neben den schon erwähnten körperlichen Verletzungen nur eine Schockwirkung, aber keinen Schädelbruch davontrug, schädigende Folgen nicht zurückgeblieben. Richtig ist nur, daß er von Natur aus eine psychopathisch degenerierte Person mit nervöser Übererregbarkeit und Neigung zum Querulieren ist und aus diesem Grunde als vermindert zurechnungsfähig (§ 51 Abs. 2 StGB.) betrachtet werden muß. Mit dieser Maßgabe ist er strafrechtlich verantwortlich und demgemäß zu verurteilen.

Seine Äußerungen waren in hohem Maße defaitistisch und in ihrer möglichen Auswirkung außerordentlich gefährlich. Sie sind aber auch eines Deutschen unwürdig und entspringen ersichtlich einer staatsfeindlichen Haltung, in der Wallis nicht zuletzt durch das ständige Abhören feindlicher Sender bestärkt worden ist. Im fünften Jahre des Großdeutschen Freiheitskampfes müssen Vertreter seines Schlages unnachsichtlich bestraft werden. Seine psychopathische Minderwertigkeit bildet in diesem Zusammenhange keinen Milderungsgrund, sondern verpflichtet im Gegenteil dazu, die Strenge des Gesetzes in voller Schärfe anzuwenden. Denn während die besten Söhne des Vaterlandes an den Fronten ihr Blut hingeben, kann für degenerierte Volksfeinde, die der kämpfenden Front in den Rücken fallen, kein Platz in unserer Mitte sein. Der Senat hat sich deshalb nicht in der Lage gesehen, von der gesetzlichen Ermächtigung zu einer Strafmilderung (§ 51 Abs. 2 StGB.), Gebrauch zu machen, sondern hat auf die Strafe erkannt, die das Gesetz (§ 5 KSSVO) für das Verbrechen der Wehrkraftzersetzung grundsätzlich vorsieht: die Todesstrafe. Zugleich verliert der Angeklagte im Hinblick auf die in seiner Tat zum Ausdruck kommende ehrlose Gesinnung die Ehrenrechte auf Lebenszeit (§ 32 StGB.).

--- --

Als Verurteilter trägt Wallis auch die Kosten.

gez.: Lämmle

Köhler

Beglaubigte Abschrift

6

In der Strafsache gegen den vom Volksgerichtshof am 18. April 1944 zum Tode verurteilten

Josef W a l l i s

ordne ich mit Ermächtigung des Führers die Vollstreckung des Urteils an.

Berlin, den 19. Mai 1944

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Thierack

(Siegel)

Mit der Urschrift gleichlautend:

Berlin, den 22. Mai 1944

Jauchs

Justiz

3 J 444/44

**Verkündung der bevorstehenden Vollstreckung
des Todesurteils gegen:**

Josef W a l l i s
.....

Gegenwärtig:

als Vollstreckungsleiter:

StA. Dr. B r u c h h a u s

als Beamter der Geschäftsstelle:

Justizangestellter K a r p e

In Anwesenheit

a) des Anstaltsarztes Dr. M ü l l e r ,

~~b) des~~

~~c) des~~

eröffnete der Vollstreckungsleiter dem Verurteilten um 13³⁰ Uhr
den Erlaß des Reichsministers der Justiz, daß von dem Gnadenrecht
kein Gebrauch gemacht worden sei, und teilte ihm ferner mit, daß das
Urteil heute um 15⁰⁰ Uhr vollstreckt werden würde.

Der Verurteilte verhielt sich während der Verkündung ruhig
und gefaßt.

Bruchhaus

Karpe

3 J 444/44

Vollstreckung des Todesurteils

gegen:

.....Josef...W...a...l...l...i...s.....

Gegenwärtig:

als Vollstreckungsleiter:

...StA,Dr.B.r.u.c.h.h.a.u.s

als Beamter der Geschäftsstelle:

.....Justizangestellter K a r p e

Um 15⁰⁸ Uhr wurde der Verurteilte, die Hände auf dem Rücken gefesselt, durch zwei Gefängnisbeamte vorgeführt. Der Scharfrichter R ö t t g e r aus B e r l i n stand mit seinen drei Gehilfen bereit.

Anwesend war ferner:

der Anstaltsarzt Dr-M ü l l e r.

Nach Feststellung der Personengleichheit des Vorgeführten mit dem Verurteilten beauftragte der Vollstreckungsleiter den Scharfrichter mit der Vollstreckung. Der Verurteilte, der ruhig und gefaßt war, ließ sich ohne Widerstreben auf das Fallbeilgerät legen, worauf der Scharfrichter die Enthauptung mit dem Fallbeil ausführt und sodann meldete, daß das Urteil vollstreckt sei.

Die Vollstreckung dauerte von der Vorführung bis zur Vollzugsmeldung 7 Sekunden.

Müller

Röttger